



Verband der deutschen Lack-
und Druckfarbenindustrie e.V.

VdL-Richtlinie 02

Richtlinie zur Deklaration von Holzbeschichtungsstoffen
für Innenräume

Stand Juni 2026 / 4. Revision

Vorwort

Diese Richtlinie wurde von der Technischen Kommission der Fachgruppe Holzlacke im Verband der deutschen Lack- und Druckfarbenindustrie e. V. (VdL) erarbeitet.

Die im Verband zusammengeschlossenen Hersteller von Holzbeschichtungsstoffen bekennen sich zum Verantwortlichen Handeln (Responsible Care¹) in allen Fragen des Umwelt- und Gesundheitsschutzes und hierbei zu den von der Gesellschaft anerkannten Zielen. Zur Umsetzung dieser Leitlinien unterwerfen die Hersteller deshalb ihre Produkte einer Richtlinie zur Deklaration von Holzbeschichtungsstoffen, wenn diese bestimmte Kriterien erfüllen. Sinn und Zweck des Vorhabens ist, solche Beschichtungsstoffe auszuzeichnen, die von der Zusammensetzung her und bei entsprechend richtiger Verarbeitung nach heutigem Kenntnisstand keine gesundheitsbeeinträchtigenden Emissionen oder Geruchsbelästigungen in Innenräumen verursachen. Durch den bewussten Verzicht auf bestimmte Inhaltsstoffe soll gleichzeitig auch dem Schutze des Verarbeiters Rechnung getragen werden.

¹ Die weltweite Initiative Responsible Care („verantwortliches Handeln“) steht für die verbindliche Willensbekundung der chemischen Industrie, unabhängig von gesetzlichen Vorgaben eine ständige Verbesserung der Unternehmen in den Bereichen Sicherheit, Gesundheit und Umwelt (Safety, Health and Environment) anzustreben und diesen Fortschritt auch regelmäßig öffentlich zu kommunizieren. Mit Responsible Care möchte die chemische Industrie einen Beitrag zur Lösung der globalen (Umwelt)Probleme in jenen Bereichen leisten, die in ihren Verantwortungs- und Einflussbereich fallen. Die Umsetzung des Verantwortlichen Handelns in der Lack- und Druckfarbenindustrie erfolgt gemäß den VdL-Leitlinien „Umwelt, Gesundheitsschutz und Sicherheit“.

1. Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Holzbeschichtungsstoffe, wie Farben, Lacke, Lasuren, Beizen, Grundierungen, Öle, Wachse und Versiegelungen, die zur Beschichtung von Holz und Holzwerkstoffen im Innenbereich bestimmt sind.

2. Selbstverpflichtung der Hersteller

Hersteller, die die Richtlinie zur Deklaration von Holzbeschichtungsstoffen anwenden, verpflichten sich, bei entsprechend ausgelobten Produkten folgende Anforderungen einzuhalten:

- a) Es ist sicherzustellen, dass keine Stoffe enthalten sind, die nach der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 als besonders besorgniserregend (SVHC) identifiziert und in die Kandidatenliste (Anhang XIV) aufgenommen wurden.² Verunreinigungen sind bis zu einem Gehalt von maximal 0,01 Gew.-% zulässig.
- b) Es dürfen keine Produkte in Verkehr gebracht werden, die gemäß CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 wie folgt eingestuft und gekennzeichnet sind:
 - akute Toxizität (Kategorien 1, 2, 3 und 4),
 - spezifische Zielorgantoxizität - einmalige Exposition (Kategorien 1 und 2),
 - spezifische Zielorgantoxizität - wiederholte Exposition (Kategorien 1 und 2),
 - Karzinogenität (Kategorien 1A, 1B und 2),
 - Keimzellmutagenität (Kategorien 1A, 1B und 2),
 - Reproduktionstoxizität (Kategorien 1A, 1B und 2),
 - Sensibilisierung der Atemwege (Kategorien 1, 1A und 1B).
- c) Stoffe, die gemäß TRGS 905 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 3 der Gefahrstoffverordnung als krebserzeugend, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch der Kategorien 1A, 1B oder 2 entsprechend den Kriterien des Anhangs I der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 eingestuft sind, für die jedoch in Anhang VI Teil 3 Tabelle 3.1 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 abweichende harmonisierte Einstufungen festgelegt sind, dürfen im fertigen Endprodukt die jeweils maßgeblichen Grenzwerte nicht überschreiten.
- d) Verzicht auf fungizide, bakterizide und insektizide Wirkstoffe, mit Ausnahme der für wasserbasierte Produkte erforderlichen Topfkonservierung. Als Topfkonservierungsmittel dürfen nur Substanzen eingesetzt werden, für die im Rahmen der Biozidprodukteverordnung (EU) Nr. 528/2012 ein Wirkstoff-Dossier zur Bewertung als Topfkonservierungsmittel in der Produktart 6 eingereicht wurde.³ Wird nach erfolgter Bewertung eine Aufnahme des Wirkstoffes in die Unionsliste der genehmigten Wirkstoffe für die Produktart 6 abgelehnt, so ist die Verwendung dieser Substanzen nicht mehr zulässig.

² <https://echa.europa.eu/de/candidate-list-table>

³ <https://echa.europa.eu/de/information-on-chemicals/active-substance-suppliers>

- e) Auf formaldehydhaltige Rohstoffe ist vollständig zu verzichten. Ist dies aus technischen Gründen nicht möglich, dürfen diese nur in solchen Mengen eingesetzt werden, dass die lackierten Möbeloberflächen den Grenzwert der E1-Norm sicher unterschreiten.
- f) Es dürfen ausschließlich solche Farbmittel, Farbstoffe und Pigmente verwendet werden, bei denen die Grenzwerte der DIN EN 71-3 in der Beschichtung eingehalten werden.
- g) Der Einsatz von Azofarbstoffen, die gemäß der Zweiten Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung in Bedarfsgegenständen verboten sind, ist unzulässig.
- h) Verzicht auf die Verwendung der nachfolgend genannten Inhaltsstoffe. Ausgenommen sind technisch unvermeidbare Verunreinigungen, die nach dem Stand der Technik nicht mit vertretbarem Aufwand verhindert werden können:
- Alkylphenoethoxylate (APEO),
 - Aromatische Kohlenwasserstoffe (z.B. Styrol, Xylol, Phenole und Kresole),
 - Verbindungen von Antimon, Arsen, Blei, Cadmium, Chrom(VI) und Quecksilber gemäß EN 71-3,
 - Butanonoxim, Acetonoxim,
 - halogenierte Kohlenwasserstoffe (Ausnahme: 5-Chlor-2-methyl-4- isothiazolin-3-on (CIT) als Topfkonservierungsmittel max. 15 ppm),
 - Lindan (HCH),
 - Metallethylhexanoate,
 - per- und polyfluorierte Verbindungen (PFC), einschließlich Perfluorcarbonsäuren (PFOA), Perfluoralkylsulfonate (PFHxS, PFOS)
 - polychlorierte Bi- und Terphenyle (PCB, PCT),
 - Polyvinylchlorid,
 - Terpene,
 - zinnorganische Verbindungen.
- i) Die nachfolgend genannten Phthalate dürfen weder zugesetzt noch verwendet werden. Verunreinigungen sind in Summe bis maximal 1 g/l zulässig:
- Benzylbutylphthalat (BBP), CAS-Nr. 85-68-7,
 - 1,2-Benzoldicarbonsäure, Di-C6-8-verzweigte Alkylester, C7-reich (DIHP) CAS-Nr. 71888-89-6,
 - Bis(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP), CAS-Nr. 117-81-7,
 - Bis(2-methoxyethyl)phthalat (BMEP), CAS-Nr. 117-82-8,
 - Dibutylphthalat (DBP), CAS-Nr. 84-74-2,
 - Dicyclohexylphthalat (DCHP), CAS-Nr. 84-61-7,
 - Di(heptyl, nonyl, undecyl)phthalat (DHNUP), CAS-Nr. 68515-42-4,
 - Diisobutylphthalat (DIBP), CAS-Nr. 84-69-5,
 - Diisooheptylphthalat (DIHpP), CAS-Nr. 41451-28-9,
 - Diisopentylphthalat (DIPP), CAS-Nr. 605-50-5,
 - Dioctylphthalat (DNOP), CAS-Nr. 117-84-0
 - Dipentylphthalat (DPP), CAS-Nr. 131-18-0,
 - N-Pentylisopentylphthalat (PIPP), CAS-Nr. 776297-69-9.

- k) Lösemittel dürfen ausschließlich in zertifizierter und/oder kontrollierter Reinheit verwendet werden. Die folgenden Lösemittel dürfen nicht zugesetzt oder verwendet werden; der Grenzwert beträgt 1 g/l:
- Ethylglykol,
 - Ethylglykolacetat,
 - flüchtige Halogenkohlenwasserstoffe,
 - Methylglykol,
 - Methylglykolacetat
 - 2-(2-Methoxyethoxy)-ethanol (DEGME),
 - 2-(2-Butoxyethoxy)-ethanol (DEGBE).

Der Einsatz unkontrollierter Redestillate ist unzulässig.

- l) Weichmacher, die im Anhang der Bedarfsgegenständeverordnung §3, Anlage 1, laufende Nummer 7 und 8, aufgeführt sind, dürfen in Beschichtungsstoffen nicht eingesetzt werden oder die dort festgelegten Höchstmengen in Beschichtungsstoffen nicht überschreiten. Zubereitungen und Gemische, die Weichmacher enthalten, dürfen den Beschichtungsstoffen nur in solchen Mengen zugesetzt werden, dass ein Weichmachergehalt von 1 g/l im fertigen Produkt nicht überschritten wird.

3. Nachhaltigkeitsanforderungen

Nachhaltige Farben und Lacke für Holz sind Beschichtungsstoffe, die unter Einsatz möglichst umwelt- und gesundheitsverträglicher Inhaltsstoffe formuliert, ressourcen- und energieeffizient hergestellt und auf eine geringe Umweltwirkung über den gesamten Lebenszyklus ausgelegt sind. Dazu zählen insbesondere der bevorzugte Einsatz geeigneter, möglichst nachhaltiger Rohstoffe, die Reduktion von Emissionen in Produktion und Anwendung sowie eine hohe Dauerhaftigkeit der Beschichtung zur Verlängerung von Renovierungszyklen. Die Hersteller tragen durch geeignete Produktgestaltung dazu bei, die Wiederverwertung von Holzwerkstoffen nicht zu beeinträchtigen. Zur fundierten Bewertung und transparenten Kommunikation von Nachhaltigkeitsaspekten sollen vorhandene, verifizierte Daten, insbesondere aus Umweltproduktdeklarationen (EPD) oder vergleichbaren Ökobilanzen, herangezogen und in Entwicklung, Produktion und Information der Anwender berücksichtigt werden.

4. Qualitätssicherung und Kontrolle

Die der Richtlinie unterliegenden Produkte werden vom Hersteller besonders sorgfältig überwacht. Dies schließt eine Kontrolle der Rezepturen, der verwendeten Rohstoffe und Halbfabrikate und der Fertigprodukte ein.

Die Bewertung der Inhaltsstoffe erfolgt nach dem gegenwärtigen Stand der Technik und der wissenschaftlichen und medizinischen Erkenntnisse. Neue Erkenntnisse über potenzielle Gefahren von Inhaltsstoffen werden von den Herstellern berücksichtigt und führen ggf. zu einer Änderung der Produktzusammensetzung.

5. Anwendungskontrolle

Die Benutzer der Richtlinie verpflichten sich, im Falle von berechtigten Beanstandungen ihre Produkte überprüfen zu lassen. Dabei werden die mit der Richtlinie gekennzeichneten Holzbeschichtungsstoffe auf die Einhaltung der unter Punkt 2 genannten Bedingungen geprüft. Sollten die Voraussetzungen für die Richtlinie nicht erfüllt sein, ist der VdL berechtigt, die Bezugnahme auf die VdL-Richtlinie zu untersagen und irreführende Deklarationen rechtlich zu verfolgen.

6. Kundeninformation

Die Hersteller von Holzbeschichtungsstoffen verpflichten sich, die Abnehmer ihrer Produkte bestmöglich über den Umgang und die sachgerechte Verarbeitung der Produkte zu unterrichten und auf mögliche Fehlerquellen und Probleme hinzuweisen.

Zum besonderen Schutz von Allergikern verpflichten sich die Hersteller, die ihre Produkte nach dieser Richtlinie deklarieren, zur Einrichtung einer Allergiker Beratung. Die Telefonnummer dieses Services ist auf dem Etikett anzugeben, wenn der Beschichtungsstoff allergene Stoffe in einer Konzentration oberhalb der Nennungsgrenze (Konzentrationsgrenze für EUH208, 1/10 SCL) enthält, respektive mit den Gefahrensätzen EUH 208 und/oder H317 eingestuft ist. Wenn im Sicherheitsdatenblatt unter 1.3 „Auskunft gebender Bereich“ auch eine Telefonnummer angegeben ist, dann gilt diese Bedingung als erfüllt.

7. Verweisungen auf Regelwerke

Bedarfsgegenstände- verordnung (BedGgstV):	Verordnung über Bedarfsgegenstände in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.12.1997
Biozidprodukteverordnung (BPR):	Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten
CLP-Verordnung:	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
DIN 55943:	Farbmittel - Begriffe
DIN 55945:	Beschichtungsstoffe und Beschichtungen - Ergänzende Begriffe zu DIN EN ISO 4618
DIN 68861:	Möbeloberflächen - Teil 1: Verhalten bei chemischer Beanspruchung Teil 2: Verhalten bei Abriebbeanspruchung Teil 4: Verhalten bei Kratzbeanspruchung Teil 7: Verhalten bei trockener Hitze Teil 8: Verhalten bei feuchter Hitze
DIN 68871:	Möbel - Bezeichnungen und deren Anwendung

DIN EN 71-3:	Sicherheit von Spielzeug - Teil 3: Migration bestimmter Elemente
DIN EN 12720:	Möbel - Bewertung der Beständigkeit von Oberflächen gegen kalte Flüssigkeiten
DIN EN 12721:	Bewertung der Beständigkeit von Oberflächen gegen feuchte Hitze
DIN EN 12722:	Möbel - Bewertung der Beständigkeit von Oberflächen gegen trockene Hitze
DIN EN ISO 4618:	Beschichtungsstoffe – Begriffe
DIN EN ISO 12460-3:	Holzwerkstoffe - Bestimmung der Formaldehydabgabe - Teil 3: Gasanalyse-Verfahren
DIN EN ISO 23322:	Lösemittel für Beschichtungsstoffe - Bestimmung der Lösemittel in ausschließlich organische Lösemittel enthaltenden Beschichtungsstoffen - Gaschromatographisches Verfahren
MAK- und BAT-Werte-Liste:	Deutsche Forschungsgemeinschaft
Gefahrstoffverordnung (GefStoffV):	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen vom 26.11.2010
Gütezeichen der Deutschen Gütegemeinschaft Möbel e. V.:	Güte- und Prüfbestimmungen RAL-GZ 430, RAL-GZ 436, RAL-GZ 437
REACH-Verordnung:	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission
TRGS 900:	Arbeitsplatzgrenzwerte
TRGS 903:	Biologische Grenzwerte (BGW)
TRGS 905:	Verzeichnis krebserzeugender, keimzellmutagener oder reproduktionstoxischer Stoffe
TRGS 906:	Verzeichnis krebserzeugender oder keimzellmutagener Tätigkeiten oder Verfahren nach § 2 Absatz 3 Nummer 4 GefStoffV
TRGS 907:	Verzeichnis sensibilisierender Stoffe und von Tätigkeiten mit sensibilisierenden Stoffen
VDI-Richtlinie 3462:	Blatt 3: Emissionsminderung - Holzbearbeitung und -verarbeitung - Bearbeitung und Veredelung von Holz- und Holzwerkstoffoberflächen

Die Regelwerke gelten in ihrer jeweils aktuellen Version.

Herausgeber:

Fachgruppe Holzlacke im
Verband der deutschen Lack-
und Druckfarbenindustrie e. V.

Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt am Main

Tel.: 069 2556 1411

E-Mail: vdl@vci.de

www.wirsindfarbe.de